

SATZUNG

Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler

Stand: 04/09/2020

Die Satzung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung
am: 04. September 2020
in: Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler“.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird beim örtlich zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ mit seinem Namen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler ist ein Zusammenschluss mit dem Zweck der Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Erziehung junger Menschen nach den pfadfinderischen Grundsätzen Baden-Powells in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu frei denkenden, verantwortungsbewussten, weltoffenen und respektvollen Bürger*innen eines demokratischen Staates in internationaler Zusammenarbeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Planung, Durchführung und Nachbereitung von Fahrten und Lagern,
 - 2.2. Planung, Durchführung und Nachbereitung von Jugendfreizeiten,
 - 2.3. Planung, Durchführung und Nachbereitung von Gruppenstunden in den örtlichen Gruppen,
 - 2.4. Planung, Durchführung und Nachbereitung von Aus- und Weiterbildungen, Jugendbildungsmaßnahmen sowie Mitarbeiterbildungsmaßnahmen,
 - 2.5. Planung, Durchführung und Nachbereitung von internationalen Begegnungen,
 - 2.6. Planung, Durchführung und Nachbereitung von organisationsübergreifenden Projekten.
3. Der Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler ist interkonfessionell; er ist nicht an politische Parteien oder Interessensgruppen gebunden.
4. Der Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler sieht sich als aktiver Teil des Pfadfinderbundes Weltenbummler.
5. Der Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler arbeitet nach demokratischen Prinzipien.
6. Der Verein Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Interessierte Erwachsene können die unterstützende Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit aktiv unterstützen möchten und die Ziele des Vereins anerkennen.
3. Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, wenn sie die Arbeit des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchte.
4. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen muss er zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach dessen Zustimmung und nach Eingang des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr ist die Mitgliedschaft

- erworben.
6. Ordentliche Mitglieder können nach Vollendung des 27. Lebensjahres auf Wunsch als unterstützendes Mitglied im Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler bleiben.
 7. Mit der Mitgliedschaft im Verein Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler wird zugleich die Mitgliedschaft im Verein Pfadfinderbund Weltenbummler e.V. (Nürnberg) erworben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - 1.2. Tod des Mitgliedes,
 - 1.3. Ausschluss des Mitgliedes,
 - 1.4. Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung,
 - 1.5. Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die unterstützende Mitgliedschaft endet durch:
 - 2.1. Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - 2.2. Tod des Mitgliedes,
 - 2.3. Ausschluss des Mitgliedes,
 - 2.4. Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
3. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.1. Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres,
 - 3.2. Tod bzw. Auflösung des Mitgliedes,
 - 3.3. Ausschluss des Mitgliedes,
 - 3.4. Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
4. Ausschluss eines Mitglieds:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

 - 4.1. Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied oder dessen gesetzliche*r Vertreter*in schriftlich und unter Angabe von Gründen an die Stammesführung oder den Stammesvorstand stellen.
 - 4.2. Über den Ausschluss entscheidet die Stammesversammlung.
 - 4.3. Vor der Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 4.4. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
5. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften und in altersangemessener Weise verpflichtet.
 - 1.2. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
 - 1.3. Sie haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Wird dieser nach einmaliger Aufforderung und zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
 - 1.4. In die Mitgliedschaft ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.
 - 1.5. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den

satzungsgemäßen Organen des Vereins Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler nach Maßgabe der Bundeswahlordnung des Pfadfinderbundes Weltenbummler sowie an den demokratischen Entscheidungen des Pfadfinderbundes Weltenbummler nach Maßgabe der Bundesordnung mitzuwirken.

2. Rechte und Pflichten der unterstützenden Mitglieder:
 - 2.1. Unterstützende Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.
 - 2.2. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
 - 2.3. Sie haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Wird dieser nach einmaliger Aufforderung und zweimaliger Mahnung nicht entrichtet, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
 - 2.4. In der Mitgliedschaft ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.
 - 2.5. Jedes unterstützende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht.
3. Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder:
 - 3.1. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.
 - 3.2. Sie haben mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - 3.3. Sie können auf Einladung an Veranstaltungen des Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler sind:

1. der Stammesvorstand (Vorstand des Vereins),
2. die Stammesführung (Beirat des Vereins),
3. die Stammesversammlung (Mitgliederversammlung des Vereins).

§ 7 Stammesvorstand des Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler

1. Der Stammesvorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche und unterstützende Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
3. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - 3.1. Beschaffung und Verwaltung von Geld- und Sachmitteln sowie die Bereitstellung dieser für die Arbeit im Sinne des Vereinszwecks,
 - 3.2. Erstellung von Jahreshaushalt und Jahresabschluss.
4. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Vertretung des Vereins Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Stammesversammlung einzeln für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands aus wichtigem Grunde ist jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stammesversammlung möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die übermäßige Einmischung in die inhaltliche Arbeit des Stammes.

§ 8 Stammesführung des Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler

1. Die Stammesführung besteht aus eine*r Stammesführer*in und einer oder zwei stellvertretenden Stammesführer*innen.
2. Die Stammesführung leitet die inhaltliche Gestaltung des Vereinslebens. Sie kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.
3. Die Stammesführung hat Sitz- Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen des Stammesvorstands.
4. Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigem Grunde ist jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stammesversammlung möglich.

§ 9 Stammesversammlung des Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler

1. Die Stammesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler. Sie tagt vereinsöffentlich.
2. Alle ordentlichen Mitglieder des Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler haben in der Versammlung je eine Stimme.
3. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
4. Die Mitglieder werden von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform an die zuletzt bekannte Adresse zur Stammesversammlung einberufen.
5. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
6. Die vorläufige Tagesordnung wird von Stammesführung und Stammesvorstand gemeinsam erstellt.
7. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder ist die Stammesführung verpflichtet die Stammesversammlung unverzüglich einzuberufen.
8. Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Ist eine Versammlung bei Zusammentritt nicht beschlussfähig, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese Versammlung ist dann unabhängig von § 9 Nr. 8 beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
10. Antragsrecht in der Stammesversammlung haben ordentliche Mitglieder, die Stammesführung und der Vorstand
11. Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
 - 11.1. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
 - 11.2. Jahresplanung,
 - 11.3. Kenntnisnahme des Berichts der Stammesführung,
 - 11.4. Kenntnisnahme des Berichts des Stammesvorstands,
 - 11.5. Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 11.6. Entlastung des Vorstands,
 - 11.7. Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
 - 11.8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - 11.9. Änderung der Vereinssatzung,
 - 11.10. Wahl der Stammesführung,
 - 11.11. Wahl des Stammesvorstands,
 - 11.12. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen.
12. Die Stammesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Mehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

13. Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der*dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer*in und der*dem Vorstandsvorsitzende*n unterzeichnet und den Mitgliedern der Stammesführung, den Mitgliedern des Vorstands sowie der Bundesführung des Pfadfinderbundes Weltenbummler abschriftlich zugesandt.

Innerhalb von 3 Monaten nach der Stammesversammlung wird das Protokoll zudem vereinsöffentlich bekanntgegeben.

Über Einwände gegen den Inhalt des Protokolls entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins Pfadfinder*innenstamm Schwarzer Adler kann nur durch eine ausdrücklich hierzu einberufene Stammesversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Rechts- und Finanzträger des Pfadfinderbundes Weltenbummler e.V. unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuzuführen.
4. Sofern die Stammesversammlung nicht anders beschließt, wird der Stammesvorstand zu den Liquidatoren bestimmt.